

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 206
Calenberger Straße 2
30167 Hannover

Antrag gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Reparatur-Initiativen

Erläuterung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Fragen zur Förderung können Sie gerne per E-Mail (Referat-206@ml.niedersachsen.de) an uns richten.

1. Angaben zum Antragsteller

Erläuterung

Für die Bearbeitung des Antrags, mögliche Rückfragen und die eventuelle Bewilligung werden einige Angaben zu Ihrer Einrichtung benötigt.

Antragsteller (z. B. „Reparaturhilfe e. V.“.)

ggf. abweichender Name der Reparatur-Initiative

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Vertretungsberechtigte Person(en) (z. B. Vorsitzender bei einem e. V.)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

IBAN

2. Angaben zu Öffnungszeiten

Erläuterung

Bitte stellen Sie kurz die Öffnungszeiten Ihrer Reparatur-Initiative vor. Voraussetzung für eine Förderung ist eine kontinuierliche und regelmäßige Öffnungszeit.

| |
|--|
| |
|--|

3. Folgende Ausgaben sollen durch die beantragte Förderung erstattet werden:

Erläuterung

Bitte geben Sie die geplanten Beschaffungen und / oder Maßnahmen mit den jeweiligen geschätzten Preisen an. Die Höhe der beantragten Zuwendung muss insgesamt mindestens 1.000 € betragen und darf 3.570 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

| Ausstattungsgegenstand / Verbrauchsmaterial | Preis (mit Umsatzsteuer) |
|---|--------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Aus- oder Fortbildungsveranstaltung | Preis mit Umsatzsteuer |
|-------------------------------------|------------------------|
| | |
| | |

| Werbung und Öffentlichkeitsarbeit | Preis mit Umsatzsteuer |
|-----------------------------------|------------------------|
| | |
| | |
| | |

Die Summe aller Kosten beträgt € (einschließlich Umsatzsteuer).

4. Nachweis zur Gemeinnützigkeit

Erläuterung

Es können nur gemeinnützige Einrichtungen gefördert werden, die über einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes verfügen.

Eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids ist als Anlage beigefügt:

ja

5. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Erläuterung

Auch gemeinnützige Einrichtungen müssen unter Umständen Umsatzsteuer zahlen. Da betroffene Einrichtungen vom Vorsteuerabzug profitieren, wird die Umsatzsteuer in diesen Fällen nicht gefördert. Wir berücksichtigen diesen Aspekt bei der Berechnung der Höhe der Zuwendung. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Reparatur-Initiative zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) ihrer Organisation gehört.

Wir sind zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt:

ja

nein, wir sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Reparatur-Initiative gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 14 AO:

ja

nein

6. Angaben zu bestehenden Förderungen

Erläuterung

Im Einzelfall kommt es vor, dass Maßnahmen von verschiedenen Stellen (z.B. Behörden) gefördert werden können. Eine doppelte Förderung derselben Ausgabe ist jedoch nicht zulässig.

Der beantragten Ausgaben werden

nicht

wie folgt

durch andere Stellen finanziell gefördert:

7. Kein vorzeitiger Maßnahmebeginn

Erläuterung

Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

Ich erkläre, dass mit diesem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe (Übersendung) des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird. Bereits die Auftragserteilung, die der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist, gilt als Beginn des Vorhabens.

8. Hinweise

- Die Angaben des Antragstellers in den Ziffern 1 bis 3 sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Ein Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Zuwendung und für den Nachweis notwendig waren, für 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

- Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten: datenschutz@ml.niedersachsen.de
- Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag bearbeiten zu können
- Rechtsgrundlage für die mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 53 LHO.
- Wir legen Ihre personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn Sie Ihre Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 7 DSGVO) erteilt haben.
- Die Daten werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben gespeichert.
- Sie haben hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:
 - **Auskunft:**Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.
 - **Berichtigung:**Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
 - **Löschung:**Sie haben das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.
 - **Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.
Datenübertragbarkeit: Sie haben gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
 - **Widerspruch:** Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
 - **Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO):** Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
 - **Beschwerde:** Sie haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.